# Amtsblatt

# C 8

# der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

13. Januar 2020

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2020/C 8/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9629 — Faurecia/SAS) (¹) ........

2020/C 8/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9163 — DA Agravis Machinery/Konekesko Eesti/Konekesko Latvija/ Konekesko Lietuva/Konekesko Finnish Agromachinery Trade

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)) ......

## **Europäische Kommission**

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2020/C 8/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9417 — Volvo Cars/AB Volvo/World of Volvo JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9629 — Faurecia/SAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 8/01)

Am 6. Januar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website k\u00f6nnen Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9629 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

#### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9163 — DA Agravis Machinery/Konekesko Eesti/Konekesko Latvija/ Konekesko Lietuva/Konekesko Finnish Agromachinery Trade business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 8/02)

Am 25. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website k\u00f6nnen Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9163 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

# INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

# Euro-Wechselkurs (¹) 10. Januar 2020

(2020/C 8/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1091	CAD	Kanadischer Dollar	1,4498
JPY	Japanischer Yen	121,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,6137
DKK	Dänische Krone	7,4731	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6769
GBP	Pfund Sterling	0,84810	SGD	Singapur-Dollar	1,4969
SEK	Schwedische Krone	10,5510	KRW	Südkoreanischer Won	1 286,00
CHF	Schweizer Franken	1,0822	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8081
ISK	Isländische Krone	136,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6773
NOK	Norwegische Krone	9,8745	HRK	Kroatische Kuna	7,4445
			IDR	Indonesische Rupiah	15 263,99
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5212
CZK	Tschechische Krone	25,265	PHP	Philippinischer Peso	55,998
HUF	Ungarischer Forint	333,85	RUB	Russischer Rubel	68,0410
PLN	Polnischer Zloty	4,2462	THB	Thailändischer Baht	33,534
RON	Rumänischer Leu	4,7796	BRL	Brasilianischer Real	4,5188
TRY	Türkische Lira	6,5198	MXN	Mexikanischer Peso	20,8634
AUD	Australischer Dollar	1,6132	INR	Indische Rupie	78,6915

 $<sup>(^{\</sup>rm i})$  Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Februar 2020

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2020/C 8/04)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 416 vom 11.12.2019, S. 12, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.2. 2020		-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,07	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,18	-0,31	-0,31	0,94
1.1. 2020	31.1. 2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,12	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,11	-0,31	-0,31	0,94

V

(Bekanntmachungen)

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9417 — Volvo Cars/AB Volvo/World of Volvo JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 8/05)

1. Am 19. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Volvo Cars Corporation ("VCC", Schweden), Teil der Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd. (China);
- AB Volvo (Schweden);
- World of Volvo (Schweden).

VCC und AB Volvo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über World of Volvo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JV).

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- VCC: Herstellung von Premium-Pkw;
- AB Volvo: Herstellung von Lastkraftwagen, Bussen, Bauausrüstungen, Schiffs- und Industriemotoren und damit zusammenhängende Lösungen;
- World of Volvo: Einrichtung und Betrieb eines Markenerlebniszentrums im Zentrum von Göteborg für die sich in gemeinsamem Besitz befindende Marke Volvo.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9417 — Volvo Cars/AB Volvo/World of Volvo JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË



